



# Atlas der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung in Mecklenburg-Vorpommern

Einblicke ins Thema

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

überarbeitete Ausgabe 2018

# Impressum

## Herausgeber:

IQ Netzwerk Mecklenburg-Vorpommern  
koordiniert von:  
migra e.V.  
Waldemarstraße 32  
18057 Rostock  
www.migra-mv.de  
www.mecklenburg-vorpommern.netzwerk-iq.de



SPRACHE, BILDUNG UND INTEGRATION  
FÜR MIGRANT\*IN\*EN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN



Dies ist eine gemeinsame Publikation der drei IQ Servicestellen „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“. Sämtliche Angaben und Daten dieser Publikation sind nach bestem Wissen und Gewissen und in Zusammenarbeit mit den genannten Institutionen erstellt worden. Dennoch übernimmt der Herausgeber keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Herausgeber, welche sich auf Schäden beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind ausgeschlossen.

## Redaktion:

Heidi Karsten, migra e.V., Rostock  
Ute Heinze, migra e.V., Rostock  
Advija Feldt, genres e.V., Neubrandenburg  
Elisa Hofert, genres e.V., Neubrandenburg  
Ines Neumann, genres e.V., Greifswald  
Joanna Thoß, genres e.V., Neubrandenburg  
Imke Brandt, VSP gGmbH, Schwerin  
Eloheh Faccio, VSP gGmbH, Schwerin  
Elke Wehrspau, VSP gGmbH, Schwerin

## Layout:

Maja Kuntzsch, migra e.V., Rostock

## Foto:

Seite 5: Silke Winkler

Stand Mai 2018

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Bundesagentur  
für Arbeit



# Atlas der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung in Mecklenburg-Vorpommern

Einblicke ins Thema



# Inhalt

2	Impressum
5	Grußwort
6	Einleitung
8	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – gesetzliche Grundlagen
10	Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern
11	Das Anerkennungsverfahren
13	Ergebnisse eines Anerkennungsverfahrens
15	Zahlen und Fakten der Anerkennungsberatung in Mecklenburg-Vorpommern
18	Antragsverfahren und Ergebnisse für ausgewählte Berufe in Mecklenburg-Vorpommern
18	Akademische Heilberufe
19	Nichtakademische Heilberufe
19	Ingenieurin/Ingenieur
20	Lehrerin/Lehrer
21	Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge
22	Qualifizierung im Kontext der beruflichen Integration in MV
24	Anhang
24	Die IQ Servicestellen „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ in Mecklenburg-Vorpommern
25	Liste der reglementierten Berufe (bundes- und MV-landesrechtlich reglementiert)
26	Zuständige Stellen in MV
27	Qualifizierungsangebote
27	Fördermöglichkeiten der beruflichen Qualifizierung

# Grußwort



Für mich ist klar: Zuwanderung ist für unser Land ein Gewinn. Und damit meine ich nicht nur die, die aus anderen Bundesländern hierher nach Me-

cklenburg-Vorpommern ziehen. Auch und gerade die Menschen aus anderen Nationen und Kulturen sind eine Bereicherung für uns. Sie machen unsere Gesellschaft und unser Leben bunter und vielfältiger, und das stärkt wichtige demokratische Werte wie Offenheit und Toleranz.

Viele Migrantinnen und Migranten kommen mit beruflichen Fähigkeiten und in ihrer Heimat erworbenen Qualifikationen zu uns – Fähigkeiten und Qualifikationen, die sie hier in MV einbringen wollen. Ihnen eine Chance auf unserem Arbeitsmarkt zu geben, ist gleichzeitig eine Chance für uns, neue Fachkräfte für unsere Wirtschaft zu gewinnen. Diese Chance zu nutzen, setzt voraus, die mitgebrachten Qualifikationen und Abschlüsse wertzuschätzen und anzuerkennen. Die Grundlagen dafür liefern das Bundesanerkennungsgesetz und das „Gesetz über die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern“. Mit einer solchen formalen Anerkennung gibt es die Perspektive qualifikationsnaher Beschäftigung und Entlohnung.

Der Weg zur Anerkennung seines Abschlusses kann für den Einzelnen sehr kompliziert sein. Wer für was zuständig ist, ist einigermaßen unübersichtlich. Viele Fragen können auftauchen, z. B. nach den richtigen Ansprechpartnern, zur Finanzierung oder zu Möglichkeiten der Qualifizierung im Falle einer Teilanerkennung. Gut also, dass es hier in MV drei Servicestellen gibt, die innerhalb des bundesweiten Programms

Integration durch Qualifizierung (IQ) Migrantinnen und Migranten unterstützen. Sie stehen für Anfragen aus dem In- und Ausland bereit und beraten auch über Möglichkeiten der Qualifizierung.

Wie schnell und gut es mit beruflicher und sozialer Teilhabe klappt, hängt aber zuallererst daran, die deutsche Sprache zu erlernen. Dass die Träger der IQ Servicestellen auch zu den Anbietern von Sprachkursen gehören, ist für die, die neu sind in unserem Land, ein echter Mehrwert. Denn je weniger Stellen sie anlaufen müssen, desto besser – vor allem: desto reibungsloser. Das Signal, dass wir an die Zugewanderten aus dem Ausland senden wollen, ist doch: Herzlich willkommen! Wir unterstützen Euch! Und keinesfalls: Guckt mal, wie Ihr klar kommt!

Die Landesregierung hat bereits 2011 in der „Konzeption zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten“ deutlich gemacht, dass sie MV als Zuwanderungsland noch attraktiver machen will. Für das zentrale Anliegen, Migrantinnen und Migranten eine berufliche Perspektive zu geben, ist die Arbeit der IntegrationsFachDienste Migration essenziell. Auch Flüchtlinge mit nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt finden im „Netzwerk Arbeit für: Flüchtlinge“ einen entsprechenden Anlaufpunkt.

Auf den folgenden Seiten finden nicht nur Zugewanderte Informationen rund um das Thema Anerkennung. Sie bietet auch Behörden, Institutionen und Beratungsstellen Antworten zu aufkommenden Fragen. Diese Broschüre ist eine Orientierungshilfe für alle, die Rat und Auskunft suchen. Denn: Integration lebt nicht nur vom guten Willen, sondern braucht Knowhow.

**Birgit Hesse**

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern

# Einleitung

**Z**iel dieses Atlases ist es, als Orientierungshilfe über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu informieren. Dabei richtet er sich in erster Linie an Beratende und zuständige Personen in Behörden und Ämtern sowie in Regelinstitutionen und Beratungsstellen, aber darüber hinaus auch an interessierte Personalverantwortliche in Unternehmen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen ein wesentliches Instrument, neue Potenziale zu erschließen und Fachkräfte zu gewinnen. Vor

*Ziel dieses Atlases ist es, als Orientierungshilfe über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu informieren.*

allem im pädagogischen Bereich (Erziehende und Lehrende) und in der Gesundheits- und Pflegebranche sowie im Hotel- und Gaststättenwesen besteht gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern großer Bedarf an Fachkräften. Darüber hinaus beklagen immer mehr Unternehmen, dass die angebotenen Ausbildungsplätze mangels Bewerberinnen und Bewerber nicht besetzt werden können. Umso wichtiger ist es, die vorhandenen Potenziale der Zugewanderten zu nutzen, um dem Negativ-Trend entgegenzuwirken.

*Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung und -gewinnung.*

**O**bwohl sich unser Land in den letzten Jahren weiterentwickelt hat, liegt es in Sachen Wirtschaftskraft, Beschäftigungsquote und Einkommen zum Teil deutlich hinter vergleichbaren Bundesländern und steht somit weiterhin vor großen strukturellen Herausforderungen. Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse leistet in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung und -gewinnung.

**S**eit 2005 entwickelte das bundesweite Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Handlungsempfehlungen sowie Beratungs- und Qualifizierungskonzepte in mehreren Schwerpunktfeldern, darunter die berufliche Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Zur flächendeckenden Umsetzung der erarbeiteten Konzepte initiierten das BMAS, das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahre 2011 das bundesweite „Förderprogramm IQ“. Eigens eingerichtete IQ Anlaufstellen bieten seitdem Beratung für Anerkennungssuchende und sind seit Januar 2015 zudem auch Ansprechpartner zu Qualifizierungsfragen. In Mecklenburg-Vorpommern leisten seit 2011 drei unabhängige IQ Servicestellen (Abb. 1) „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ in drei Regionen Mecklenburg-Vorpommerns. Das IQ Netzwerk Mecklenburg-Vorpommern als eines der sechzehn Landesnetzwerke bietet den regionalen Arbeitsagenturen, Jobcentern, Migrationsberatungsstellen und Migrantenselbstorganisationen etc. Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Anerkennungsgesetz und verzahnt Unterstützungsangebote. Es kooperiert mit weiteren Akteuren der Migrations- und Integrationsarbeit wie den IntegrationsFachDiensten Migration (IFDM), dem Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge (NAFplus), der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD). ■

---

## Zuständigkeitsbereiche der drei IQ Servicestellen in Mecklenburg-Vorpommern



Abb. 1

# Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Ausführungen meinen mit Anerkennung immer die berufliche Anerkennung. Darunter versteht man die Bewertung und – bei positivem Ergebnis – die Bestätigung der Gleichwertigkeit eines ausländischen beruflichen Abschlusses mit einem deutschen Referenzberuf. Unter dieser Voraussetzung wird die „Anerkennung“ von Schulabschlüssen, Studienleistungen und akademischen Graden nicht unter diesem Begriff subsumiert. [Abb. 2]

## Was ist mit „Anerkennung“ gemeint?

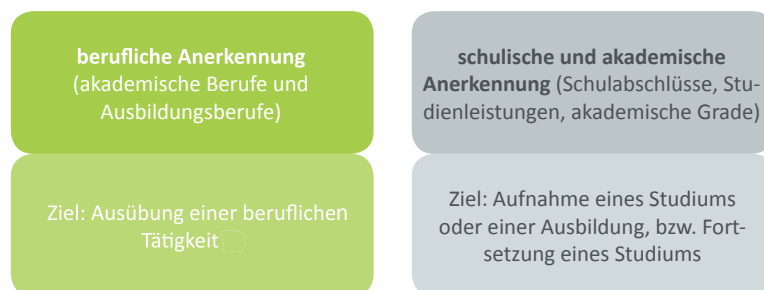


Abb. 2

Grundlage für die sogenannten (beruflichen) Anerkennungsverfahren ist das am 01.04.2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Anerkennungsgesetz). Der Artikel 1, das „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“ (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-BQFG), regelt als Bundesgesetz die Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung bundesrechtlich geregelter reglementierter und nicht reglementierter Berufe. [Abb. 3]

## BQFG und BQFG M-V



Abb. 3



**A**nalog zum Bundesgesetz ist in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 29.12.2012 das „Gesetz über die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze“ in Kraft. Grundlage für die Verfahren in landesrechtlich geregelten reglementierten und nicht reglementierten Berufen ist Artikel 1, das „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz -BQFG M-V“. [Abb. 3]

Artikel 2 ff. des BQFG M-V regeln die Änderungen in den Fachgesetzen. Demzufolge findet das Gesetz z.B. keine Anwendung für Ingenieurinnen und Ingenieure und Architektinnen und Architekten.

Neben dem Bundesgesetz und dem Landesgesetz gibt es weitere rechtliche Grundlagen, die die Anerkennung der beruflichen Qualifikation regeln.

1. EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG)/ Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG...

2. Bundesvertriebenengesetz (BVFG) - §10

3. Bilaterale Abkommen

4. Berufsfachrecht

Die Durchführung der Anerkennungsverfahren liegt im Fall der reglementierten Berufe bei den Länderbehörden und im Fall der nicht reglementierten, bundesrechtlich geregelten Ausbildungsberufe bei den zuständigen Kammern. ■

### Anerkennung im Bereich der reglementierten und nicht reglementierten Berufe

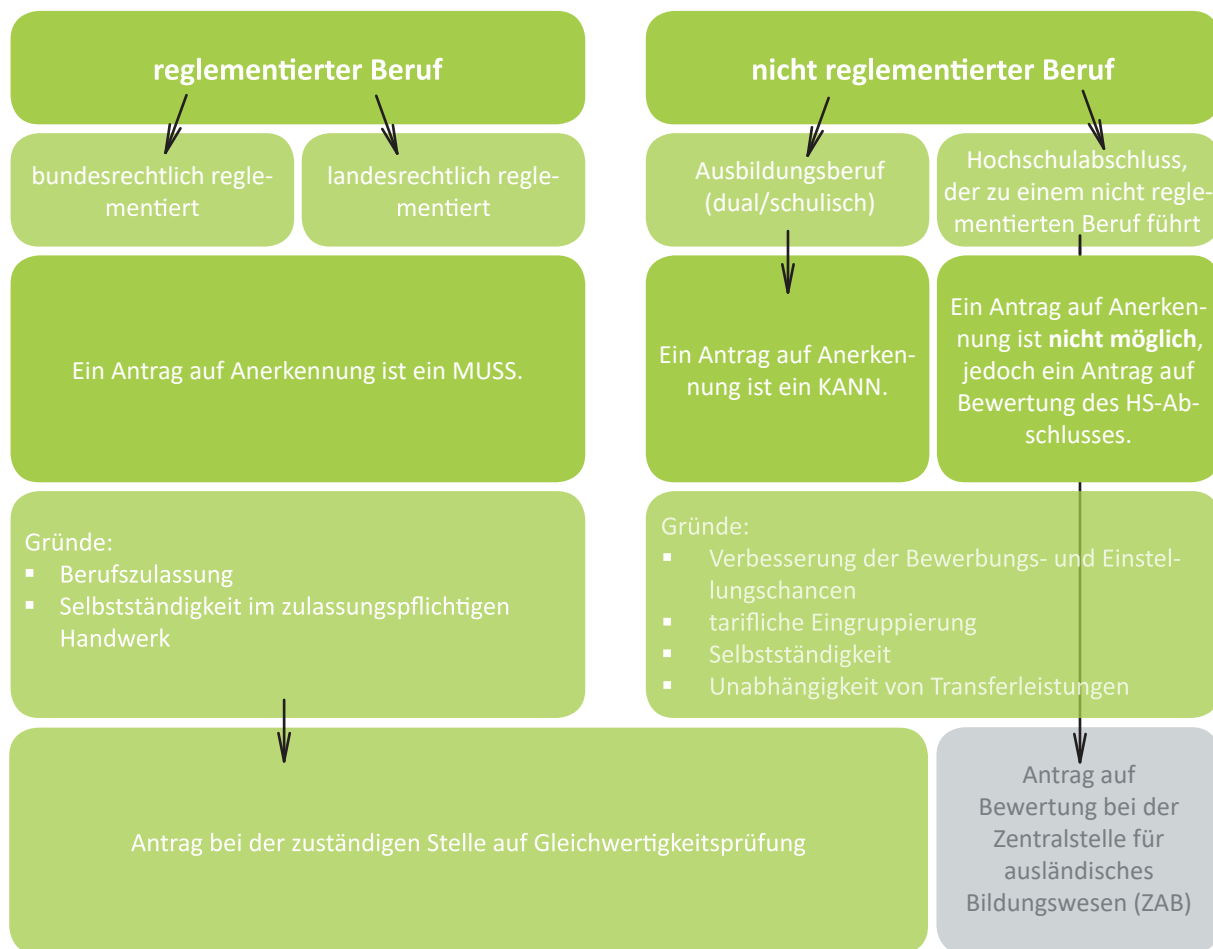


Abb. 4

Eine Liste der reglementierten Berufe befindet sich auf Seite 25.

# Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern

Da die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen ein sehr komplexes und für den Einzelfall zu betrachtendes Thema ist, spielt die qualifizierte Anerkennungsberatung eine entscheidende Rolle im gesamten Verfahren. Ein Anspruch auf Beratung ist aber weder im Bundesgesetz noch im Landesgesetz verankert. Im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung IQ“ gewähren jedoch bundesweit eingerichtete regionale Beratungsstellen, dass sich Anerkennungsinteressierte über rechtliche Grundlagen und das Anerkennungsverfahren selbst informieren können und wissen, wer die für ihren „Fall“ zuständige Stelle ist.

In Mecklenburg-Vorpommern arbeiten seit Juli 2011 drei IQ Servicestellen „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ mit regionaler Zuständigkeit für Westmecklenburg, Rostocker Region/Vorpommern-Rügen sowie Mecklenburgische Seenplatte/Vorpommern-Greifswald. (Kontakt Daten auf Seite 30 ) Die Beratungsstellen sind fest in den Strukturen der Integrationsarbeit verankert und arbeiten eng mit IQ-externen Beratungsangeboten zusammen.

## Das Angebot der IQ Servicestellen in MV im Kontext der Anerkennungsgesetze

1. Erstinformation im Gespräch, per Telefon oder per E-Mail
2. Erstberatung im persönlichen Gespräch – ca. 90% der Beratungen
  - Ziele und Motive
  - Möglichkeiten der Anerkennung und Erfordernisse für die Anerkennung
  - Verfahrensabläufe
3. Verweisberatung
  - nach Identifizierung des möglichen Referenzberufes Verweis an zuständige Stellen
4. Verfahrensbegleitung
  - Antragstellung
  - Arbeit mit Bescheiden
5. Qualifizierungsberatung ■

# Das Anerkennungsverfahren

**M**it dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) wurde erstmalig eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass jede Person, die über einen ausländischen Berufsabschluss im Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes des Bundes oder Landes (MV) verfügt, das Recht auf eine Antragsstellung zur Gleichwertigkeitsprüfung hat. Entscheidend sind also nicht Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus der Antragstellenden, sondern nur noch Inhalt und Dauer ihrer beruflichen Qualifizierung. Für an- und ungelernete Personen besteht dieser Anspruch nicht. Ausgenommen sind auch all jene, deren akademischer Abschluss nicht zu einem reglementierten Beruf führt.

**I**m Anerkennungsverfahren wird durch die zuständige Stelle geprüft, ob und inwieweit die ausländische Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss gleichwertig ist. Maßstab für die Gleichwertigkeitsprüfung ist der aktuelle deutsche Referenzberuf. Das heißt, Inhalte und Dauer der deutschen und der ausländischen Ausbildung werden miteinander verglichen. Bei der Entscheidungsfindung können zudem Berufserfahrungen sowie Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt werden. [Abb. 4]

**W**elche Dokumente zur Prüfung der Gleichwertigkeit vorgelegt werden müssen, liegt im Ermessen der zuständigen Stelle. Es ist ratsam, sich darüber vor der Antragstellung genau zu informieren. Zu diesem Zweck kann man sich an die IQ Servicestellen des Landes wenden.

**E**ine Frage im Antragsverfahren ist die nach den entstehenden Kosten. Generell hat die/der Antragstellende die Kosten selbst zu tragen. Vor Antragstellung sollten sich Arbeitslose und Arbeitssuchende Personen bei den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und den Kommunalen Jobcentern erkundigen, ob die Kosten übernommen werden können. [Abb. 5]

**W**enn die eigenen finanziellen Mittel für das Anerkennungsverfahren nicht ausreichen und/oder kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/III besteht, kann z.B. subsidär eine Förderung über den Anerkennungszuschuss<sup>1</sup> beantragt werden. ■

---

<sup>1</sup> Fördermaßnahme des BMBF im Zeitraum 01.12.2016 bis 30.06.2020

Wie ein Verfahren idealtypisch abläuft, zeigt folgende schematische Darstellung.

## Antragsverfahren

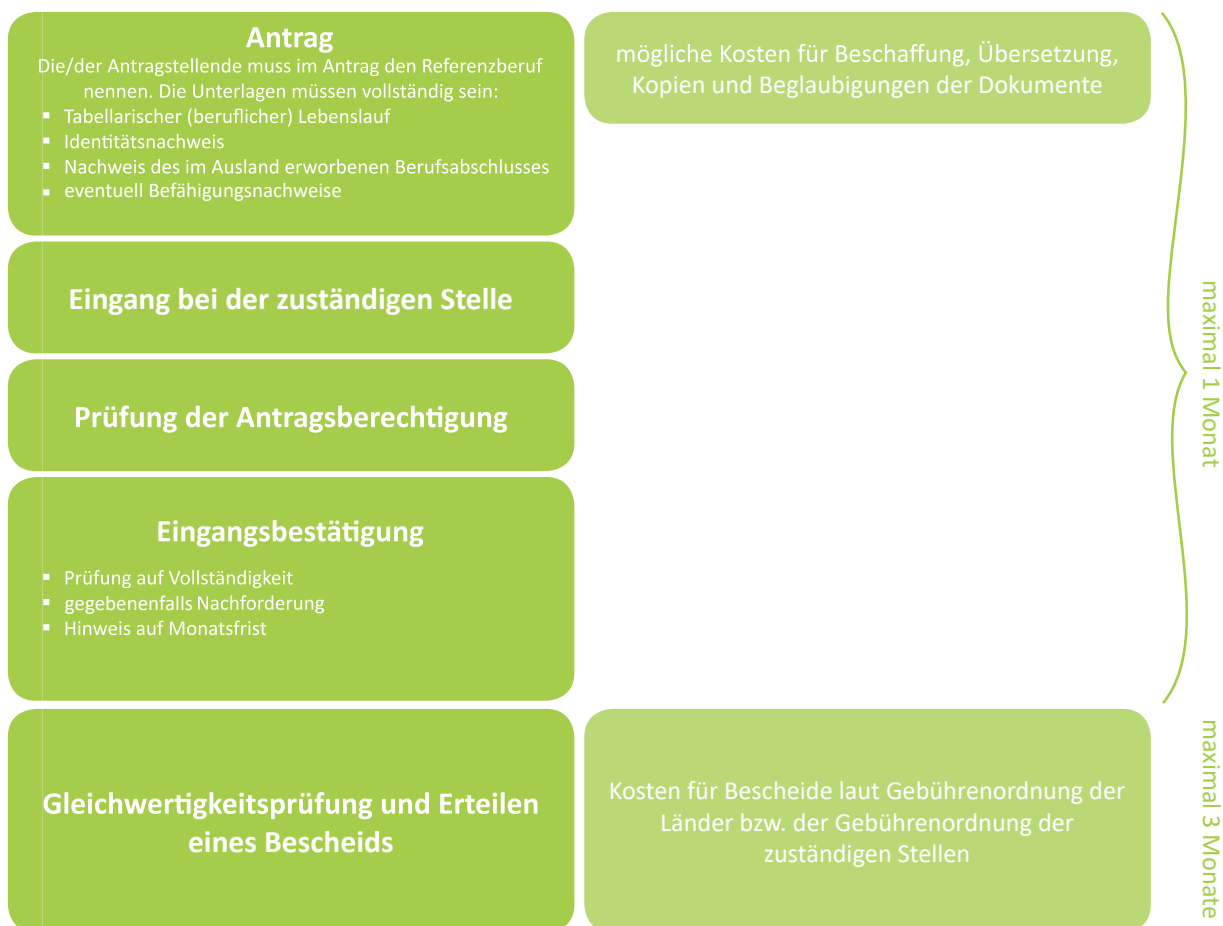


Abb. 5

# Ergebnisse eines Anerkennungsverfahrens

Ergebnisse von Anerkennungsverfahren (Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren) können unterschiedlich sein. Am Ende steht jedoch immer ein Bescheid.

Wird ein Beruf **anerkannt**, erhält der Antragsteller einen rechtskräftigen Bescheid über die **Gleichwertigkeit** seiner Qualifikationen **mit einem deutschen Referenzberuf**.

Kann nur eine **teilweise Gleichwertigkeit** festgestellt werden, erhält der Antragsteller einen **Ablehnungsbescheid mit der Darstellung festgestellter Qualifikationen und Defizite** in Hinsicht auf den angestrebten deutschen Referenzberuf.

Können überhaupt **keine Gleichwertigkeitsparameter** zwischen erworbener Qualifikation und deutschem Referenzberuf identifiziert werden, ergeht ein **Ablehnungsbescheid** ohne Darstellung von Qualifikationen und Defiziten.

Die Konsequenz, die sich hinsichtlich der Berufsausübung aus dem Bescheid ergibt, hängt maßgeblich davon ab, ob es sich um einen reglementierten oder nicht reglementierten Referenzberuf handelt und in welchem Land der anzuerkennende Abschluss erworben wurde. [Abb. 6]

## Anerkennungsverfahren und mögliche Ergebnisse

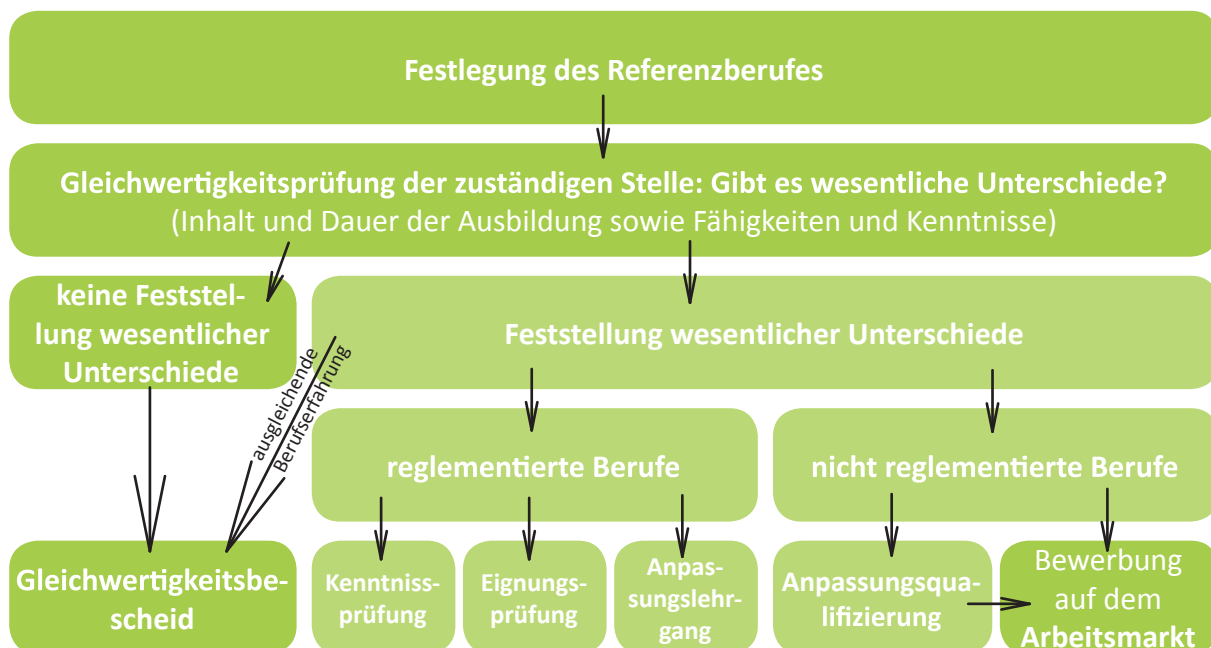


Abb. 6

## Reglementierte Berufe

Hier wird bei bescheinigter **Gleichwertigkeit** die **Erlaubnis zur uneingeschränkten Berufsausübung** bzw. zum **Führen der Berufsbezeichnung** erteilt. Für einige Berufe sind dazu neben der Gleichwertigkeit zusätzliche Nachweise (Sprachkenntnisse, Führungszeugnis etc.) zu erbringen.

Liegt keine Gleichwertigkeit vor, weil **wesentliche Unterschiede festgestellt** wurden, kann eine Berufszulassung unter **Auflage von Ausgleichsmaßnahmen** erteilt werden. Die vorgeschriebenen Maßnahmen unterscheiden sich dabei von der Herkunft der nachgewiesenen Berufsqualifikation. Handelt es sich um einen Abschluss aus einem EU-/EWR-Staat oder aus der Schweiz, hat der Antragsteller die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang. Die Eignungsprüfung darf sich nur auf die Sachgebiete der in der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellten Defizite beschränken. Der Anpassungslehrgang umfasst die zeitlich befristete praktische Ausübung des Berufes unter Aufsicht/Verantwortung/Anleitung eines qualifizierten Berufsangehörigen. Der Anpassungslehrgang kann mit einer theoretischen Zusatzausbildung einhergehen und ist Gegenstand einer Bewertung. Mit erfolgreich absolvierter Ausgleichsmaßnahme hat der Antragsteller die notwendigen Qualifikationen nachgewiesen und erhält den entsprechenden Bescheid. Handelt es sich um einen nicht gleichwertigen Abschluss aus einem Drittstaat, kann das Ablegen einer Kenntnisprüfung verlangt werden. Die Kenntnisprüfung kann aus allen Inhalten der deutschen staatlichen Prüfung bestehen.

## Nicht reglementierte Berufe

Nicht reglementierte Berufe dürfen auch ohne eine formale berufliche Anerkennung ausgeübt werden. Der Berufszugang oder die Berufsausübung ist an keine bestimmten staatlichen Vorgaben geknüpft. Das gilt insbesondere für Ausbildungsberufe im dualen System. Ist ein Beruf in Deutschland nicht reglementiert, kann man sich mit einer ausländischen Qualifikation direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben. Die Anerkennung dient in diesem Fall der Transparenz, um Qualifikationen eines Bewerbers sichtbar und auf dem Arbeitsmarkt verwertbarer zu machen. Außerdem kann sie für die Entlohnung des Arbeitnehmers und für den Zugang zu Fort- und Weiterbildungsangeboten eine wichtige Rolle spielen. Bei festgestellter **voller Gleichwertigkeit** wird dem Antragstellenden ein Bescheid ausgestellt, der die Gleichwertigkeit mit einem aktuellen deutschen Referenzberuf bestätigt.

Liegt keine Gleichwertigkeit vor, weil **wesentliche Unterschiede festgestellt** wurden, erhält der Antragsteller einen **Ablehnungsbescheid, der seine Qualifikationen und Defizite** hinsichtlich des angestrebten Berufes dokumentiert. Mit dieser Übersicht erhalten Antragstellende und Unternehmen Sicherheit, in welchen Arbeitsbereichen fachliche Kompetenzen vorhanden sind und wo gegebenenfalls Bedarf an Anpassungsqualifizierung besteht. Sind die in der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellten Defizite nachweislich beseitigt, kann ein erneuter Anerkennungsantrag gestellt werden, in dessen Ergebnis die Gleichwertigkeit beschieden werden kann. [Abb. 7] ■

### Verschiedene Wege zur Anerkennung eines Abschlusses

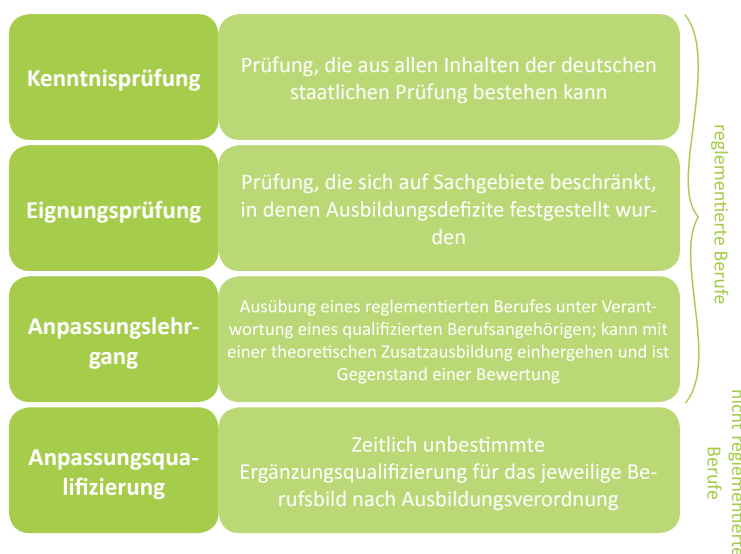


Abb. 7

# Zahlen und Fakten der Anerkennungsberatung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Anerkennungsberatung wird von den Beraterinnen und Beratern dokumentiert und von der bundesweiten Fachstelle „Beratung und Qualifizierung“ quartalsweise auf Bundes- und Landesebene ausgewertet. Auf der Grundlage der ermittelten Daten ist es den IQ Servicestellen in Mecklenburg-Vorpommern möglich, sich ein Bild darüber zu machen, welche deutschen Referenzberufe häufig Gegenstand der Beratung sind [Abb. 8 und Abb. 9], in welchen Ländern die Berufsqualifikationen erworben wurden, welches Alter die Antragstellenden haben [Abb. 10] und anderes mehr. Nicht zuletzt lässt sich daraus ein entsprechender Handlungsbedarf ableiten, der mit den zuständigen Stellen und politischen Entscheidungsträgern kommuniziert wird.

## Deutscher Referenzberuf

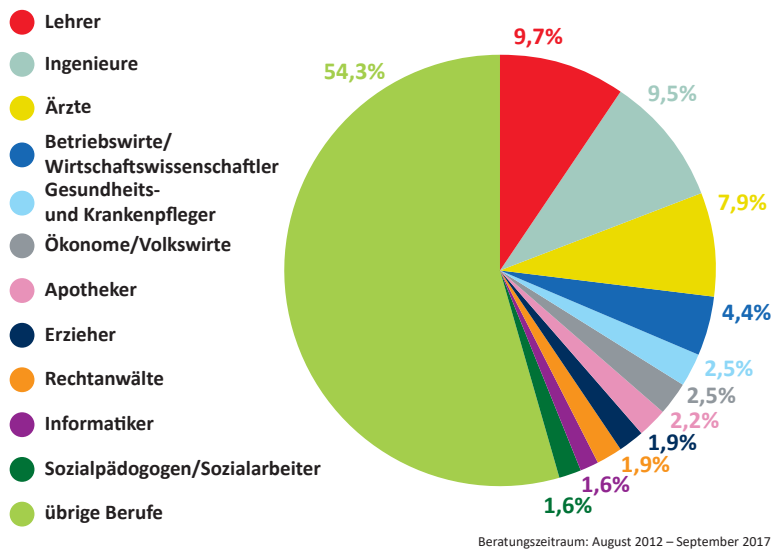


Abb. 8

Die mit Abstand meisten Beratungsfälle beziehen sich auf diese deutschen Referenzberufe.

Weiterführende Informationen zu ausgewählten Berufen auf Seite 25.

Hinsichtlich der angestrebten Antragstellung für einzelne Referenzberufe gibt es zwischen den IQ Servicestellen Unterschiede, was folgendes Ranking zeigt.

### Verteilung deutscher Referenzberufe der Antragstellenden in MV

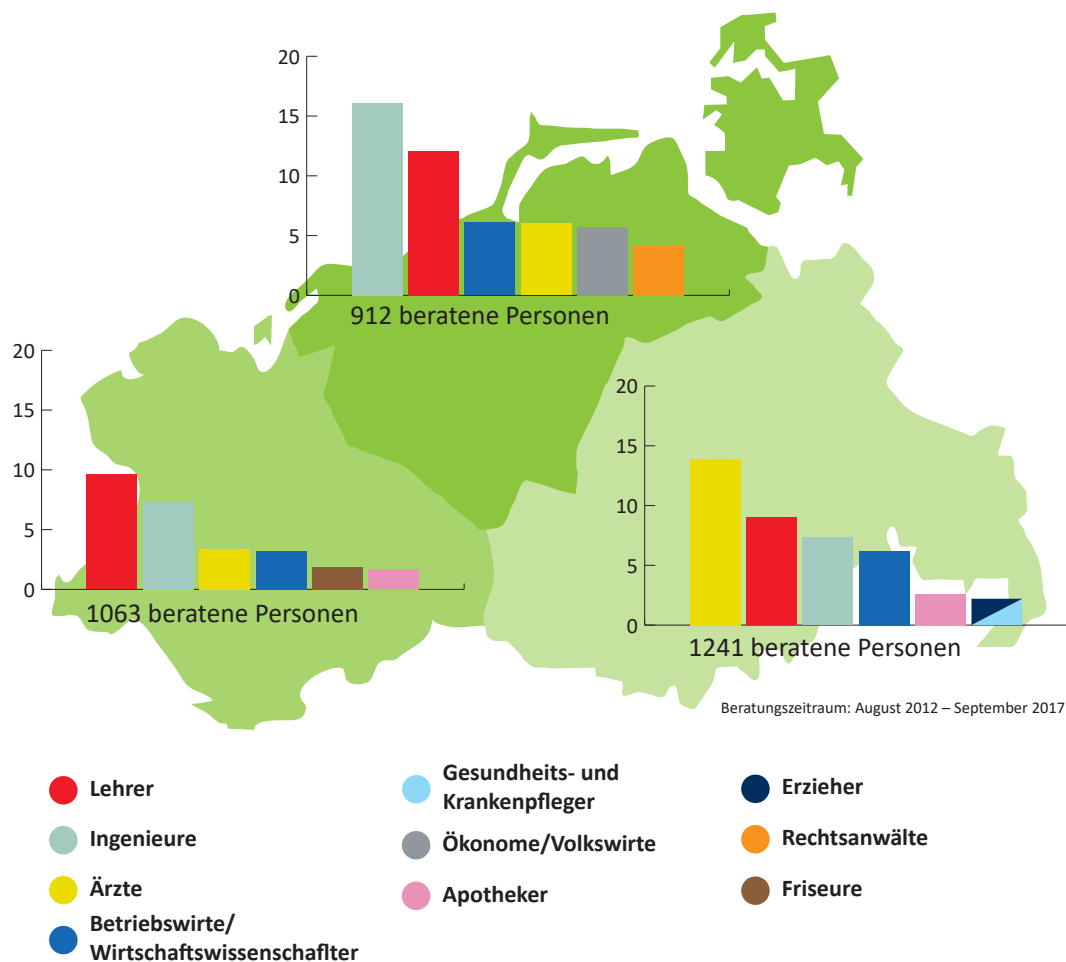


Abb. 9



## Alter der Antragstellenden in MV

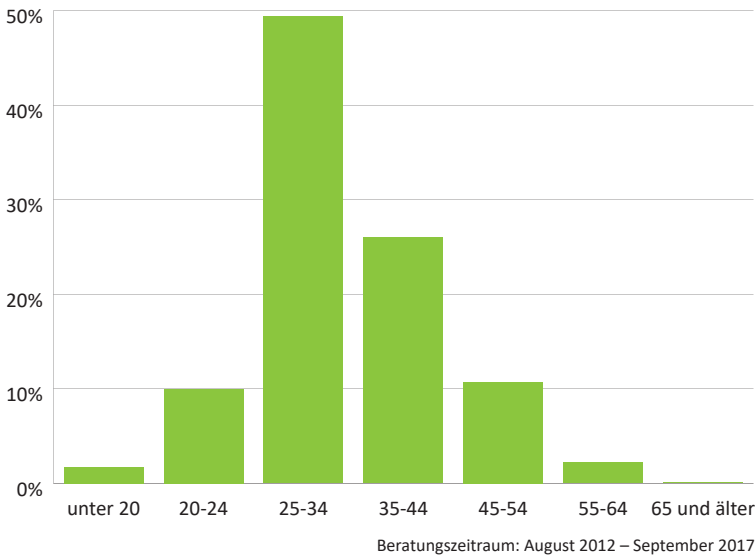


Abb. 10

Die Altersstruktur derer, die eine Anerkennungsberatung in Anspruch nehmen, lässt den Schluss zu, dass der Wunsch nach Anerkennung des beruflichen Abschlusses dadurch motiviert ist, dass die Personen eine Erwerbstätigkeit entsprechend ihrer Qualifikation anstreben, um eine berufliche Perspektive zu haben.

Da die ergebnisoffene Anerkennungsberatung im Sinne einer Prozesskette in vorhandene Strukturen der beruflichen Integration von Zugewanderten eingebunden ist [Abb. 11], können den Ratsuchenden weitere IQ externe Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

Nachfrageorientierte Angebote sind unter anderem:

1. Fragen der beruflichen Um- bzw. Neuorientierung
2. Existenzgründungsberatung
3. Jobcoaching
4. Ausbildungs- und Studienberatung ■

## Prozesskette



Abb. 11

# Antragsverfahren und Ergebnisse für ausgewählte Berufe in Mecklenburg-Vorpommern

## Akademische Heilberufe

### Deutsche Referenzberufe

1. Ärztin/Arzt
2. Zahnärztin/Zahnarzt
3. Apothekerin/Apotheker

### Beruf im Ausland

1. akademische Heilberufe in Humanmedizin
2. Zahnmedizin
3. Pharmazie

### Reglementierung

Eine Berufstätigkeit in einem der o.g. akademischen Heilberufe ist in Deutschland reglementiert, das heißt, sie ist generell nur nach Erteilung einer **Approbation** zulässig.

Als Approbation wird im Deutschen die zeitlich und räumlich uneingeschränkte Genehmigung für die Ausübung eines akademischen Heilberufs bezeichnet. Die Approbation kann entweder im **Verfahren der automatischen Anerkennung** (gilt für Abschlüsse, die in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben wurden) oder im individuellen Antragsverfahren (für alle anderen Abschlüsse) erteilt werden.

**Im individuellen Antragsverfahren** wird der ausländische Abschluss hinsichtlich der Inhalte und Dauer der Ausbildung mit dem deutschen Abschluss verglichen. Ein weiterer relevanter Aspekt ist hierbei die Berufserfahrung. Werden bei dem Vergleich keine wesentlichen Unterschiede festgestellt, wird bei Erfüllen weiterer formeller Voraussetzungen eine Approbation erteilt.

In bestimmten Fällen ist eine vorübergehende Ausübung eines akademischen Heilberufes aufgrund einer **befristeten Berufserlaubnis** möglich.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt und grundsätzlich nur für Dauer von max. zwei Jahren erteilt werden. Die Berufsausübung aufgrund einer Berufserlaubnis auf die Kenntnis- oder Eignungsprüfung dienen. Die Berufserlaubnis beinhaltet keine Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

### Antragsberechtigte

Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen in Humanmedizin, Zahnmedizin sowie Pharmazie können einen Antrag auf Approbation/Berufserlaubnis stellen.

Die Staatsangehörigkeit sowie das Land, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, spielen keine Rolle.

### Antragsvoraussetzungen

1. Abgeschlossenes Studium
2. Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

Bei der Beantragung einer Approbation oder Berufserlaubnis sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

Für die Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis müssen

- die Antragstellenden über Fachsprachkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.
3. gesundheitliche Eignung
4. berufsrechtliche Unbedenklichkeit

### Gesetzliche Grundlagen

1. BÄO
2. ÄApprO
3. ZHG
4. ZÄPrO
5. BApo
6. AAppO

### Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV, Abt. 1  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock  
Tel.: +49 381 33159 108  
Fax: +49 381 3319959 108  
E-Mail: [poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de)

### Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung

Keine wesentlichen Unterschiede  
→ Erteilung einer Approbation  
Wesentliche Unterschiede  
→ der Antragsteller muss eine Kenntnis- oder Eignungsprüfung bestehen, um die Approbation zu erhalten.

### Alternative zur Gleichwertigkeitsprüfung

Absolvierung eines Regel- bzw. ergänzenden Studiums incl. Studienabschluss in Deutschland.

# Nichtakademische Heilberufe

## Deutsche Referenzberufe

1. Gesundheitsfachberufe – am Beispiel von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Krankenpflegern
2. Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten

## Beruf im Ausland

1. Krankenschwester/Krankenpfleger
2. Physiotherapeutin/Physiotherapeut

## Reglementierung

Eine Berufstätigkeit in einem der **reglementierten Gesundheitsfachberufe** ist in Deutschland generell nur nach Erteilung einer **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung** zulässig.

Die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen kann entweder **im Verfahren der automatischen Anerkennung** (gilt für Abschlüsse, die in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben wurden) oder **im individuellen Antragsverfahren** (für alle anderen Abschlüsse) festgestellt werden. Im individuellen Antragsverfahren wird der ausländische Abschluss hinsichtlich der Inhalte und Dauer der Ausbildung mit dem deutschen Abschluss verglichen. Ein weiterer relevanter Aspekt ist hierbei die Berufserfahrung.

## Antragsberechtigte

Absolventinnen und Absolventen von Berufsausbildungen und Studiengängen im Bereich Pflege bzw. Physiotherapie können einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung stellen.

Die Staatsangehörigkeit sowie das Land, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, spielen keine Rolle.

## Antragsvoraussetzungen

1. abgeschlossene Ausbildung bzw. Studium
2. Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (B2) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
3. gesundheitliche Eignung
4. rechtliche Unbedenklichkeit

## Gesetzliche Grundlagen

1. BQFG
2. Richtlinie 2005/36/EG
3. KrPflG
4. KrPflAPrV

## Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV, Abt. 1  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock  
Tel.: +49 381 33159 102  
Fax: +49 381 3319959 102  
E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

## Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung

Keine wesentlichen Unterschiede  
→ Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Wesentliche Unterschiede  
→ Ausgleichsmaßnahme in Form eines **Anpassungslehrgangs** oder einer **Kenntnis- oder Eignungsprüfung** – bei erfolgreicher Teilnahme/Prüfung Verleihung Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

## Alternative zur Gleichwertigkeitsprüfung

Abschluss einer Regel- bzw. verkürzten Ausbildung in Deutschland.

# Ingenieurin/ Ingenieur

## Deutsche Referenzberufe

Ingenieurberufe werden in Fachrichtungen unterteilt. Unterschieden wird zwischen Ingenieurinnen und Ingenieuren für Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik, Verfahrenstechnik sowie Wirtschaftsingenieurinnen/-ingenieure und Bauingenieurinnen/-ingenieuren.

Für jeden dieser Fachbereiche gibt es viele Spezialisierungen.

## Beruf im Ausland

Akademischer Abschluss als Ingenieurin oder Ingenieur

## Reglementierung

Der Titel „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ ist reglementiert und geschützt.

Jedes Bundesland in Deutschland regelt die Vorschriften zur Titelführung selbst.

In MV gibt es für Personen mit Qualifikationen aus dem Ausland aktuell keine Möglichkeiten, den geschützten Titel „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ dauerhaft zu führen.

## Gesetzliche Grundlagen

1. BQFG M-V (findet keine Anwendung)
2. Architekten- und Ingenieurgesetz - ArchIngG M-V

## Alternative zur Anerkennung

Bewertung des Studienabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Hinweis: Die Zeugnisbewertung ersetzt nicht die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation und berechtigt Sie nicht zum Führen des deutschen Titels „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“.

# Lehrerin/Lehrer

## Deutsche Referenzberufe

1. Lehrerin/Lehrer an Grund- und Hauptschulen
2. Lehrerin/Lehrer an Haupt- und Realschulen
3. Lehrerin/Lehrer an Gymnasien
4. Lehrerin/Lehrer für Sonderpädagogik
5. Lehrerin/Lehrer an Beruflichen Schulen

## Beruf im Ausland

1. Lehrerin /Lehrer

## Reglementierung

Die Berufe im Lehramt sind in Deutschland staatlich **reglementiert**. Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers ist darüber hinaus **landesrechtlich reglementiert**, d.h. für die Berufsausübung müssen bestimmte Qualifikationen nachgewiesen werden und Voraussetzungen erfüllt sein.

**In Mecklenburg-Vorpommern muss ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie ein erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden.**

## Antragsberechtigte

Jede Absolventin und jeder Absolvent einer vollständigen Ausbildung zur Lehrkraft (Befähigung für den Lehrerberuf) kann einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung stellen.

Die Staatsangehörigkeit sowie das Land, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, spielen keine Rolle. Der Antrag kann auch aus dem Ausland gestellt werden.

## Antragsvoraussetzungen

Vollständig abgeschlossene Ausbildung zur Lehrkraft (Befähigung für den Lehrerberuf).

Hinweis: Neben der Ausbildung wird auch die im In- und Ausland erworbene einschlägige Berufspraxis berücksichtigt.

## Zusätzliche Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs

1. Persönliche Eignung
2. Gesundheitliche Eignung
3. Kenntnisse der deutschen Sprache (auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

## Gesetzliche Grundlagen

1. BQFG M-V
2. LehbildG M-V
3. LAVO
4. LBG M-V

## Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin  
Telefon: +49 385 588 7215/7617  
Fax: +49 385 588 7096  
E-Mail: [poststelle@bm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@bm.mv-regierung.de)  
[www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de)

## Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung

Keine wesentlichen Unterschiede  
→ Bescheid über die uneingeschränkte Anerkennung der Lehramtsbefähigung

Wesentliche Unterschiede  
→ Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung

→ bei erfolgreichem Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme wird die Befähigung für das angestrebte Lehramt erteilt

## Alternative zur Gleichwertigkeitsprüfung

1. Bewertung des Studienabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Hinweis: Die **Zeugnisbewertung** ersetzt nicht die formale Anerkennung der Lehramtsbefähigung.

## 2. Quereinstieg

Ohne formale Anerkennung möglich durch:

- direkte Bewerbung für den Schuldienst
- Teilnahme am Vorbereitungsdienst

Hinweis: Gilt in der Regel für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen, die ein Diplom, Magister oder Master sowie mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen können.

## 3. Seiteneinstieg

Ist nur für dringend benötigte Unterrichtsfächer möglich.

Hinweis: Sowohl Quer- als auch Seiteneinstieg ist zumeist nur im Rahmen von zeitlich befristeten Verträgen möglich.

# Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge

## Deutsche Referenzberufe

1. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
2. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
3. Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge

## Beruf im Ausland

Akademischer Beruf im Bereich Soziale Arbeit

## Reglementierung

Die Berufe Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge; Kindheitspädagogin/Kindheitspädagogen sind in Deutschland **reglementiert**, d.h. für die Berufsausübung ist die **Anerkennung notwendig**. Die **Berufsbezeichnungen** „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ staatlich anerkannter Sozialarbeiter“; „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge“; „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ sind geschützt.

## Antragsberechtigte

Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen im Bereich Soziale Arbeit können einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung stellen.

Die Staatsangehörigkeit sowie das Land, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, spielen keine Rolle.

## Antragsvoraussetzungen

Abgeschlossenes Studium, durch Zertifikat nachgewiesene Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2

## Gesetzliche Grundlagen

1. BQFG M-V
2. SobAnG M-V

## Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
Erich-Schlesinger-Straße 5  
18059 Rostock  
Tel.: +49 381 33159000  
E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

## Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung

Keine wesentlichen Unterschiede  
→ Urkunde über die staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter“; „Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“; „Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge“

Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ staatlich anerkannter Sozialarbeiter“; „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge“; „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

Wesentliche Unterschiede  
→ Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung  
→ bei erfolgreicher Teilnahme/ Prüfung, Verleihung der Urkunde über die staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter“; „Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“; „Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge“

Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ staatlich anerkannter Sozialarbeiter“; „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge“; „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

Hinweis: Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme sind durch Zertifikat nachgewiesene Kenntnisse auf dem Niveau C1.

## Alternative zur Gleichwertigkeitsprüfung

Bewertung des Studienabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Hinweis: Die Zeugnisbewertung berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter“; „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge“; „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“. ■

# Qualifizierung im Kontext der beruflichen Integration in MV

**W**enn die anerkennenden Stellen keine oder keine volle Gleichwertigkeit feststellen, ergeben sich unter Umständen Qualifizierungsanforderungen. Abhängig von der Art des Berufes werden unterschiedliche Anpassungsmaßnahmen notwendig. Eine ganzheitliche individuelle Fachberatung zu Fragen der Qualifizierung und zu Fördermöglichkeiten ist dann unerlässlich und wird von den regionalen IQ Servicestellen angeboten. Sie beinhaltet unter anderem spezifische Informationen zu Beratungseinrichtungen und zu Angeboten von Weiterbildungsträgern in der Region. Die IHK, die HWK oder andere zuständige Stellen bieten ebenfalls berufsbezogene Beratung an.

**A**uch das IQ Landesnetzwerk MV bietet im Rahmen des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung unterschiedliche Qualifizierungsmaßnahmen für Schwerpunktberufe an.

## Maßnahmen im Anerkennungsverfahren

### 1. Ausgleichsmaßnahmen im Anerkennungsverfahren

**A**usgleichsmaßnahmen mit Qualifizierungscharakter sind der Anpassungslehrgang und die Anpassungsqualifizierung. Der Anpassungslehrgang meint die Ausübung eines reglementierten Berufs unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen. Er kann mit einer theoretischen Zusatzausbildung einhergehen und ist Gegenstand einer Bewertung.

**D**ie Anpassungsqualifizierung ist eine Ausgleichsmaßnahme für nicht reglementierte Berufe und bedeutet eine zeitlich unbestimmte Ergänzungsqualifizierung für das jeweilige Berufsbild nach der Ausbildungsverordnung.

### 2. Qualifikationsanalyse

**I**st es im Rahmen des Anerkennungsverfahrens aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen (Ausbildungsdokumente) nicht möglich, die deutschen Ausbildungsinhalte mit den ausländischen zu vergleichen, sieht das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) im § 14 im Einzelfall „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit“ vor. Voraussetzung ist immer, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und dies glaubhaft versichern kann. Die zuständige Stelle kann in diesem Fall eine Qualifikationsanalyse durchführen lassen, um zu ermitteln, ob jene beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die Voraussetzung für die Ausübung des Berufes in Deutschland sind. Im Rahmen der Qualifikationsanalyse können Fachgespräche geführt werden oder Arbeitsproben präsentiert werden. Auch Probearbeit in einem Unternehmen/Betrieb ist möglich. Die Qualifikationsanalyse ist keine Prüfung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO). Weist die betreffende Person im Ergebnis der Qualifikationsanalyse nach, dass sie über die geforderten Berufskompetenzen verfügt, kann die im Ausland erworbene Qualifikation der deutschen Referenzqualifikation gleichgestellt werden.

**W**er die Kosten für die Qualifikationsanalyse trägt, muss im Vorfeld im Beratungsgespräch mit der zuständigen Stelle geklärt werden.

## Alternativen zum Anerkennungsverfahren

Stellt sich während der Anerkennungsberatung heraus, dass im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ein negatives Ergebnis zu erwarten ist oder der finanzielle und zeitliche Aufwand zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens unverhältnismäßig ist, haben Zugewanderte alternativ verschiedene Möglichkeiten, einen Berufsabschluss zu erlangen.

Liegen ausreichende berufliche Erfahrungen vor, kann nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes und § 37 der Handwerksordnung eine Externenprüfung im deutschen Referenzberuf absolviert werden. Hierzu sind erfahrungsgemäß zum Teil umfangreiche Vorbereitungen durch einen Bildungsdienstleister oder/und Betrieb erforderlich.

Möglich ist die Erlangung eines Berufsabschlusses auch im Rahmen einer Umschulung, die unter Umständen über die Arbeitsagentur oder das Jobcenter gefördert werden kann. Sowohl Umschulung als auch Externenprüfung enden mit der Prüfung zur Erlangung des deutschen Berufsabschlusses.

Es ist außerdem möglich, eine Ausbildung/Studium in einem neuen Beruf zu absolvieren.

## Deutschkenntnisse

Deutschkenntnisse sind laut BQFG keine Voraussetzung für die Gleichwertigkeitsprüfung. Im Rahmen eines Berufszulassungsverfahrens (akademische Heilberufe), für die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung (z.B. Gesundheitsfachberufe) oder für die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch Sprachkenntnisse auf festgelegten Niveaustufen nachzuweisen. Für den Zugang zu Arbeit und Qualifizierung sind Deutschkenntnisse generell von Vorteil, sind aber zum Beispiel in nicht reglementierten Berufen nicht vorgeschrieben. Zu aktuellen Deutschkursangeboten wird in den IQ Servicestellen beraten.

## Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen

Zur finanziellen Absicherung der Qualifizierung stehen unterschiedliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht und die ständigen Veränderungen unterliegen können. Informationen zu Fördermöglichkeiten bieten unter anderem die entsprechenden Beratungsstellen vor Ort, die Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und die im Anhang aufgeführten Webseiten. Die Bewilligung einer Förderung ist unbedingt vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Fördergeber zu klären! ■

# Anhang

## Die IQ Servicestellen „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ in Mecklenburg-Vorpommern

### **IQ Servicestelle Region Rostock / Vorpommern-Rügen**

migra e.V.  
Waldemarstraße 32  
18057 Rostock  
Telefon: 0381 / 444 311 62  
E-Mail: karsten@migra-mv.de, heinze@migra-mv.de  
www.migra-mv.de

### **IQ Servicestelle Westmecklenburg**

VSP – Verbund für Soziale Projekte gGmbH  
Mecklenburgstraße 9  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 / 555 720 13  
E-Mail: serviqwm@vsp-ggmbh.de  
www.iq.vsp-ggmbh.de

### **IQ Servicestelle Mecklenburgische Seenplatte / Vorpommern-Greifswald**

genres e.V.  
Helmut-Just-Straße 4  
17036 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 / 570 72 20  
E-Mail: iq-nb@genres-online.de

Brandteichstraße 20  
17489 Greifswald  
Telefon: 03834 / 835 89 50  
E-Mail: iq-hgw@genres-online.de  
www.iq.genres-online.de



# Liste der reglementierten Berufe (bundes- und MV-landesrechtlich reglementiert)

## Bundesrechtlich reglementierte Berufe

Altenpfleger/in  
Amtlich anerkannte(r) Prüfer/in für den Kfz-Verkehr  
Amtlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für den Kraftfahrzeugverkehr  
Apotheker/in  
Arzt/Ärztin  
Besamungstechniker/in  
Bewacher/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Fahrlehrer/in  
Flugdatenbearbeiter/in  
Fluglotse/Fluglotsin  
Flugsicherungstechniker/in  
Gesundheits- und Kinder-/ Krankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Heilpraktiker/in  
Hufbeschlagschmied/in  
Inkassodienstleister/in  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in  
Logopäde/Logopädin  
Masseur/in und medizinische(r) Bademeister/in  
Medizinisch-technische(r) Assistent/in für Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in  
Orthoptist/in  
Patentanwalt/Patentanwältin  
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in  
Physiotherapeut/in  
Pilot/in  
Podologe/Podologin  
Psychotherapeut/in, psychologische(r)  
Pyrotechniker/in  
Rechtsanwalt, europäischer / Rechtsanwältin, europäische  
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin  
Rechtsdienstleister/in im ausländischen Recht  
Rentenberater/in  
Rettungsassistent/in  
Steuerberater/in  
Tierarzt/Tierärztin  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in  
Wirtschaftsprüfer/in  
Zahnarzt/Zahnärztin

## Landesrechtlich reglementierte Berufe

Altenpflegehelfer/in  
Architekt/in  
Erzieher/in  
Fachapotheker/in  
Facharzt/Fachärztin für ...  
Fachtierarzt/Fachtierärztin  
Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Kieferorthopädie  
Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für öffentliches Gesundheitswesen  
Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Oralchirurgie  
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in  
Haus- und Familienpfleger/in  
Heilerziehungspfleger/in  
Heilpädagoge/Heilpädagogin  
Ingenieur/in (Titelführung)  
Ingenieur/in, Beratende(r)  
Innenarchitekt/in  
Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin  
Landschaftsarchitekt/in  
Lebensmittelchemiker/in  
Lehrer/in  
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in  
Stadtplaner/in

# Zuständige Stellen in MV

## **Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern**

August-Bebel-Straße 9  
18055 Rostock  
Telefon: 0381 / 492 800  
E-Mail: [info@aeek-mv.de](mailto:info@aeek-mv.de)  
[www.aek-mv.de](http://www.aek-mv.de)

## **Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Alexandrinestraße 32  
19055 Schwerin  
Telefon: 0385 / 590 790  
E-Mail: [info@ak-mv.de](mailto:info@ak-mv.de)  
[www.architektenkammer-mv.de](http://www.architektenkammer-mv.de)

## **Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vor- pommern – Hauptverwaltungssitz Rostock**

Schwaaner Landstraße 8  
18055 Rostock  
Telefon: 0381 / 4549 0  
E-Mail: [info@hwk-omv.de](mailto:info@hwk-omv.de)  
[www.hwk-omv.de](http://www.hwk-omv.de)

## **Handwerkskammer Schwerin**

Friedensstraße 4a  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 / 7417 0  
E-Mail: [info@hwk-schwerin.de](mailto:info@hwk-schwerin.de)  
[www.hwk-schwerin.de](http://www.hwk-schwerin.de)

## **IHK zu Rostock**

Ernst-Barlach-Straße 1-3  
18055 Rostock  
Telefon: 0381 / 338 0  
E-Mail: [info@rostock.ihk.de](mailto:info@rostock.ihk.de)  
[www.rostock.ihk24.de](http://www.rostock.ihk24.de)

## **IHK zu Schwerin**

Graf-Schack-Allee 12  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 / 510 30  
E-Mail: [info@schwerin.ihk.de](mailto:info@schwerin.ihk.de)  
[www.ihkzuschwerin.de](http://www.ihkzuschwerin.de)

## **IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern**

Katharinenstraße 48  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 / 559 0  
E-Mail: [info@neubrandenburg.ihk.de](mailto:info@neubrandenburg.ihk.de)  
[www.neubrandenburg.ihk.de](http://www.neubrandenburg.ihk.de)

## **Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Alexandrinestraße 32  
19055 Schwerin  
Telefon: 0385 / 558 360  
E-Mail: [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)  
[www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de)

## **Justizministerium**

**Mecklenburg-Vorpommern**  
Puschkinstraße 19-21  
19055 Schwerin  
Telefon: 0385 / 588 30 04  
E-Mail: [poststelle@jm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@jm.mv-regierung.de)  
[www.jm.mv-regierung.de](http://www.jm.mv-regierung.de)

## **Landesamt für Gesundheit und Soziales – Landesprüfungsamt für Heilberufe**

Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock  
Telefon: 0381 / 33 15 9000  
E-Mail: [poststelle.zentral@lagus.mv-regie-  
rung.de](mailto:poststelle.zentral@lagus.mv-regie-<br/>rung.de)  
[www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)

## **Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

Griebnitzer Weg 2  
18196 Dummerstorf  
Telefon: 038208 / 605 41  
E-Mail: [ltk.mv@t-online.de](mailto:ltk.mv@t-online.de)  
[www.landestieraerztekammer-mv.de](http://www.landestieraerztekammer-mv.de)

### **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**

Werderstraße 124  
19055 Schwerin  
Telefon: 0385 / 588 72 15/76 17  
E-Mail: [poststelle@bm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@bm.mv-regierung.de)  
[www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de)

### **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern**

Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Telefon: 0385 / 588 0  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
[www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/)

### **Präsident des Oberlandesgerichts Rostock**

Wallstraße 3  
18055 Rostock  
Telefon: 0381 / 331 0  
E-Mail: [verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de](mailto:verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de)  
[www.jm.mv-regierung.de](http://www.jm.mv-regierung.de)

### **Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern**

Arsenalstraße 9  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 511 960 0  
E-Mail: [info@rak-mv.de](mailto:info@rak-mv.de)  
[www.rak-mv.de](http://www.rak-mv.de)

### **Zahnärztekammer**

Wismarsche Straße 304  
19055 Schwerin  
Telefon: 0385 59108-0  
[www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de)

## Qualifizierungsangebote

#### **IQ interne Qualifizierungsangebote**

[www.mecklenburg-vorpommern.netzwerk-iq.de](http://www.mecklenburg-vorpommern.netzwerk-iq.de)

#### **IQ externe Qualifizierungsangebote**

[www.weiterbildung-mv.de](http://www.weiterbildung-mv.de)  
[kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp](http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp)  
[www.migra-mv.de](http://www.migra-mv.de)  
[www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)

## Fördermöglichkeiten der beruflichen Qualifizierung

Auf den genannten Informationsseiten finden sich detaillierte Beschreibungen und weitere Fördermöglichkeiten.

Förderdatenbank auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:  
[www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de)

Eine Förderung kann unter bestimmten Umständen auch durch eine Stiftung erfolgen. Hierzu kann z. B. der Stipendienlotse des Bundesministeriums für Bildung und Forschung genutzt werden oder die Stipendiensuche des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes:

[www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de)

[www.mecklenburg-vorpommern.netzwerk-iq.de](http://www.mecklenburg-vorpommern.netzwerk-iq.de)

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

Fragen und Hinweise sowie kostenfreie Bestellungen richten Sie bitte an:

IQ Netzwerk Mecklenburg-Vorpommern  
migra e.V.

Waldemarstraße 32  
18057 Rostock

Tel.: 0381 / 444 311 62  
karsten@migra-mv.de